

43/SN-133/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Eisenstadt, am 8.2.2001
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2032
Mag. Eleonore Wayan

Zahl: LAD-VD-B313/56-2001

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch,
die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden
(„Verlängerung der Probezeit“; „Kampfhunde“); Begutachtungsverfahren
Stellungnahme

Bezug: GZ 318.012/1-II.1/2000

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Folgendes mitzuteilen:

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die dem § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

Abgesehen von der Tatsache, dass der vorliegende Gesetzesentwurf keine den genannten Bestimmungen entsprechende Kostendarstellung enthält und damit dieser Vereinbarung widerspricht, wird lakonisch von einem tendenziellen Mehraufwand in begrenzter Höhe gesprochen, „der sich jedoch angesichts gegenläufiger bzw. einander kompensierender und im Einzelnen ungewisser Auswirkungen auch nicht annähernd verlässlich abschätzen lässt.“ Später wird

dann ausgeführt, dass an einen gesteigerten Kontroll- und Überwachungsaufwand gedacht wird. Es wurde nicht einmal der Versuch gemacht, diesen Mehraufwand in Zahlen zu kleiden.

Des weiteren muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass den Ländern Kosten durch die vorgesehenen Maßnahmen erwachsen werden. Durch die zukünftig bestehende Möglichkeit der bedingten Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt wird es zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Sozialhilfe kommen. Denn eine Verminderung der Unterbringungskosten im Maßnahmenvollzug bewirkt auf der anderen Seite, dass regelmäßig ein Anspruch dieser Person gegen das Land zur Sicherung des Lebensbedarfes entstehen wird, da eine Arbeitsfähigkeit oder ausreichende anderweitige finanzielle Versorgung gewöhnlich nicht gegeben sein wird. Der Hinweis in § 45 Abs. 1 für geistig abnorme Rechtsbrecher auf „seinen Gesundheitszustand, seinem Vorleben und nach seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen“ bedingt noch keine ausreichende finanzielle Absicherung.

Die Höhe der dabei entstehenden Kosten lässt sich auf Grund fehlender Angaben des Bundes nicht beziffern.

Darüber hinaus wird auf Grund der Möglichkeit der Verlängerung der Probezeit bzw. Nachsicht der vorbeugenden Maßnahme eine stärkere Belastung der Bewährungs- und Sozialhelfer befürchtet, die einerseits aus einer höheren Zahl von zu betreuenden Rechtsbrechern resultieren kann, andererseits auch aus einer intensiveren Beanspruchung heraus. Aber auch hier unterlässt der Bund, Zahlen zu nennen, auf Grund derer eine Berechnung seitens des Landes erfolgen könnte.

Beigefügt wird, dass u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer e.h.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:
